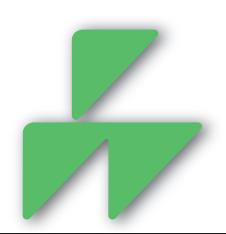
ISSN-Nr.: 0042-4382 6946

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke 12/2013



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

65. Jahrgang

### INHALT

Risiken ungeprüften Festhaltens an umlagefinanzierter Zusatzversorgung  – von RA Dr. Nils Dreier. München –	313
Betriebsübergang bei Netzübernahme?	
– von RA FAArbR Dr. Patrick Mückl, Düsseldorf –	317
Die Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 – von StB DiplBw. (FH) Jürgen Dobler und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg	32
Rechtsprechung	
Zivilrecht / Insolvenzrecht	
Zur Feststellung der Zahlungseinstellung auf der Grundlage von Indizien     Urteil des BGH vom 18.7.2013 – IX ZR 143/12 –	32
Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung	
<ul> <li>Bei Übertragung eines Teilnetzes im Laufe eines Kalenderjahres: Anpassung der Erlösobergrenzen hinsichtlich angefallener Kosten</li> </ul>	
– Beschluss des BGH vom 30.4.2013 – EnVR 22/12 –	320
<ul> <li>Zur Genehmigungsfähigkeit von Investitionsmaßnahmen eines Verteilernetzbetreibers für den Netzausbau aufgrund Anschluss von EEG-Anlagen in anderen Netzebenen</li> <li>Beschluss des OLG Düsseldorf vom 17.7.2013 – VI-3 Kart 268/12 (V) –</li></ul>	326
Wettbewerbsrecht	
Wettbewerbswidrige Bewerbung von Genussrechten für Windparks     – Urteil des OLG Schleswig vom 5.9.2012 – 6 U 14/11 –	320
Steuerrecht	
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise	
Einkommensteuer	
<ul> <li>Betriebliche Altersversorgung; Berücksichtigung von gewinnabhängigen Pensionsleistungen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach §6 a EStG</li> </ul>	
- Schreiben des BMF vom 18.10.2013 - IV Č 6 - S 2176/12/10001, DOK 2013/0402762	32
Rechtsprechung	
Einkommensteuer	
<ul> <li>Keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines vor 2013 beanspruchten Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG</li> <li>Urteil des BFH vom 11.7.2013 – IV R 9/12 –</li></ul>	32
Grunderwerbsteuer	
Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a GrEStG) trotz	
Nichteinhaltung der Vorbehaltsfrist von 5 Jahren – Beschluss des FG Nürnberg vom 27.6.2013 – 4 V 1742/12 –	328
Arbeitsrecht	
Die Abgrenzung von Arbeits- und Werkvertrag	328

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Mit Jahresregister 2013



## Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

#### FG Hamburg: 6% Aussetzungszinsen bei mehrjährigem Zinslauf (noch) nicht verfassungswidrig

Das FA ordnete wegen eines Vorlageverfahrens beim BVerfG zur rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist das Ruhen des Einspruchsverfahrens an. Nach der Entscheidung des BVerfG hob das FA die gewährte Aussetzung der Vollziehung auf und setzte auf den Steuerbetrag, soweit eine Abhilfe in der Sache nicht erfolgte, Aussetzungszinsen von 6% p.a. für den Zeitraum von mehr als sechs Jahren fest. Die Kläger machen geltend, die Zinsfestsetzung sei wegen der überlangen Verfahrensdauer verfassungsrechtswidrig. Dem ist das FG Hamburg (Urteil vom 23.5.2013 – 2 K 50/12) nicht gefolgt. Die Abgabenordnung, nach der auf ausgesetzte Steuerbeträge jährlich 6% Zinsen zu zahlen sind, verstoße trotz kontinuierlich gesunkenen Zinsniveaus jedenfalls für einen Zinslauf von 2004 bis 2011 nicht gegen die Verfassung. Da Zinssätze mit Rücksicht auf wirtschaftliche und politische Implikationen Schwankungen unterlägen, wie sie sich in der Vergangenheit stets abgebildet hätten, sei dem Gesetzgeber eine gewisse Beobachtungszeit vor einer Anpassung des Zinssatzes zuzubilligen. Revision ist eingelegt; Az. des BFH: IX R 31/13.

## BMF: Rückstellungen für Verpflichtungen, zu viel vereinnahmte Entgelte mit künftigen Einnahmen zu verrechnen (Verrechnungsverpflichtungen)

Das BMF hat mit Schreiben vom 22.11.2013 – S 2137/09/10004 :003, DOK 2013/1066445 zur steuerlichen Gewinnermittlung festgehalten: Der BFH hat mit Urteil vom 6.2.2013 (I R 62/11, Versorgungswirtschaft 2013 S. 190, *DokNr. 13002388*) entschieden, dass für Kostenüberdeckungen, die in einer Kalkulationsperiode entstanden sind und die in der folgenden Kalkulationsperiode durch entsprechend geminderte Entgelte auszugleichen sind, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind. Diese Entscheidung steht im Widerspruch zu dem BMF-Schreiben vom 28.11.2011 (BStBl I S. 1111; Versorgungswirtschaft 2012 S. 15, *DokNr. 12001315*), wonach Verrechnungsverpflichtungen als Bestandteil bestehender Vertragsverhältnisse mangels Erfüllungsrückstand nicht passiviert werden können. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 28.11.2011 aufgehoben.

\*\*mehr\*\* ==> DokNr. 13002435\*\*

## OLG Düsseldorf: Zur Zustellungsfiktion bei öffentlicher Bekanntgabe einer Festlegung durch die BNetzA

Mit ihrer Beschwerde wendet sich eine Strom- und Gasversorgerin gegen den Beschluss der BNetzA, durch den diese die Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen für Versorgungsnetzbetreiber für die 2. Regulierungsperiode festgelegt hat. Im Amtsblatt der BNetzA sind der Tenor, eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Festlegung auf der Internetseite der BNetzA und auf die Zustellungsfiktion des § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG bekannt gemacht worden. Die Beschwerdeführerin bemängelt eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, weil diese die Zustellungsfiktion falsch angebe. Dem erteilte das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 22.03.2013 – VI – 3 Kart 225/12 (V)) eine Absage. Eine zusätzliche Dreitagesfrist greife bei einer durch öffentliche Bekanntmachung ersetzten Zustellung nicht ein. Es gelte für die Zustellungsfiktion gemäß § 73 Abs.1a EnWG – auch in der bis 27.12.2012 gültigen Fassung – allein eine Frist von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Rechtsmittelbelehrung müsse auch nicht konkret den Tag der öffentlichen Bekanntmachung oder der – fingierten – Zustellung angeben. Urteil vom 15.8.2013 – 2 K 463/13.TR Rechtsbeschwerde ist beim BGH eingelegt (EnVR 22/13).

#### VG Trier: Kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Kultur- und Tourismusförderabgaben

Ein Beherbergungsbetrieb, der gegen die Heranziehung zu Kultur- und Tourismusförderabgaben keinen Widerspruch eingelegt hat, hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung der geleisteten Abgaben. Die Klägerin hatte, nachdem das BVerwG in einem Normenkontrollverfahren die Satzung über die Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe der Stadt Trier für unwirksam erklärt hatte, erfolglos die Rückzahlung der von ihr geleisteten Abgaben gefordert. Die beklagte Stadt hatte eine Rückzahlung nur an die Betriebe vorgenommen, die zuvor gegen die erlassenen Bescheide Widerspruch eingelegt hatten. Nach Auffassung des VG Trier (Urteil vom 15.8.2013 – 2 K 463/13.TR) sei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht erkennbar, da die Klägerin keinen Rechtsbehelf eingelegt habe. Ebenso liege kein Verstoß gegen Treu und Glauben vor, da die Beklagte nach Kenntnis der Entscheidung des BVerwG keine Bescheide mehr erlassen habe. Die Klägerin sei auch nicht aufgrund eines Verhaltens der Beklagten davon abgehalten worden, Widerspruch gegen die Bescheide einzulegen.

mehr ==> DokNr. 13002437